



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein 121. Oberschule - Johann Georg Palitzsch - e.V.". Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Ziele

Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Schule und deren Kinder. Dies beinhaltet materielle, ideelle, und persönliche Unterstützung. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule und dem Träger.

Ziele des Fördervereins sind:

- Die 121. Oberschule ist darin zu unterstützen, dass die Schüler sich an ihrer Schule wohl fühlen, dass das Lernen an ihr Spaß macht und ihre Absolventen als Auszubildende in den Unternehmen nicht nur der Stadt Dresden gefragt sind.
- Die Lehr- und Lernangebote sollen materiell und organisatorisch so unterstützt werden, dass der Besuch der Schule nicht nur im Pflichtbereich zu einem für alle Schüler erstrebenswertem Erlebnis wird.
- Eine frühzeitige und umfassende Aufklärung unserer Schüler über spätere Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten soll u.a. dadurch erreicht werden, dass möglichst viele Eltern und Unternehmen unseres Territoriums für die Mitarbeit auf diesem Gebiet gewonnen werden.

Wichtige Einzelaufgaben, deren Lösung nicht allein der Schule überlassen bleiben sollte, sind:

- eine attraktive innere und äußere Gestaltung des gesamten Schulgeländes,- die Verbesserung bzw. Erweiterung der materiell-technischen Lehr- und Lernbedingungen, um der Schule mit ihren Bildungsprofilen einen unverwechselbaren Charakter zu verleihen
- die Bereitstellung interessanter und abwechslungsreicher Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche der 121. Oberschule und des Umfeldes

- die Einbeziehung von Praktikern und Fachleuten möglichst vieler Wirtschaftsbereiche als Angebot für die schulische Arbeit
- die Vermittlung anspruchsvoller Exkursionsobjekte sowie interessanter Arbeitsplätze für das Betriebspraktikum in der Sekundarstufe I

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Über den Einsatz der Vereinsmittel im jeweiligen Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinssatzung anerkennen und in ihrem Sinne handeln wollen.

- a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und durch Bestätigung des Vorstands wirksam.
- b) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins anerkannt.

(2) Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet im Normalfall - mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen)- durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist, zum 01.08. des neuen Geschäftsjahres.
- b) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich das Mitglied mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Beratung innerhalb von zwei Monaten mit einfacher Mehrheit.
- e) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Fördervereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern für zwei Jahre die Vorstandsmitglieder sowie für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der Kassenprüfer ist möglich.
4. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen, die sich besondere Verdienste bei der Entwicklung des Vereins erworben haben.
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins. Bei Beschlüssen gemäß Buchstaben d) und e) ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Funktionsverteilung und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand. Ihm gehört als Mitglied der/die jeweilige Schulleiter/in, im Falle der Verhinderung der/die Vertreter/in an. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet jeweils am 31.07. des nachfolgenden Jahres.

§ 11
Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung der Schülerinnen und Schüler der 121. Oberschule zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05. 10. 1994 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Die Satzung wurde am 29.11.23 auf der Jahreshauptversammlung besprochen, überarbeitet und einstimmig befürwortet.